

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Organization Studies“ der Universität Hildesheim

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) und des § 18 Absatz 7 Sätze 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Abs.1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG i. v. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Organization Studies der Universität Hildesheim beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Organization Studies.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Organization Studies ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 4-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben hat,

oder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben hat und zusätzlich entweder weitere an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten oder eine bis zu sechsjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern / herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Organisationen nachgewiesen hat, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium beziehungsweise dem Masterstudiengang Organization Studies stehen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem

Umfang von 12 Leistungspunkten entspricht und insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen.

oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

- b) eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern/ herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Organisationen nachweist,
- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 a.) kann die Auswahlkommission Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben haben. Die Zulassung ist mit der Auflage versehen, bis zur Zulassung Modul Masterarbeit weitere, fachlich zum Studiengang Organization Studies passende Leistungspunkte aus dem Studium (z. B. Module der wissenschaftlichen Weiterbildung oder anderen Studiengängen) im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten zu erbringen oder eine zusätzliche bis zu fünfjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern/herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Organisationen nachzuweisen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem Umfang von 12 Leistungspunkten entspricht und insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen. Dies gilt auch für Studiengänge gemäß Absatz 1 a.) 3. Spiegelstrich.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die besondere Eignung setzt den Nachweis einer besonderen Motivation voraus:

Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch eine Darlegung der Motivation im Bewerbungsformular in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Bedeutung das Weiterbildungsstudium für den weiteren beruflichen Werdegang hat (Passung des Studiums in eine individuelle und / oder organisations-bezogene Entwicklungsperspektive).

Die Darlegung der Motivation im Bewerbungsformular wird von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass die Darlegung der Motivation mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der zwei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren (Bachelor)Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Organization Studies beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Dem Bewerbungsformular samt Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs, Darlegung der Motivation und Angabe des Schwerpunkts des Studiums sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Studiengangs,

b) Nachweise nach § 2 Abs. 5,

c) Zeugnisse oder Nachweise zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung bzw. zu den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 a.) und b.) und § 4 Absatz 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Passung in der Art der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Bezug auf die Gestaltung oder das Management von Organisationen, insbesondere Dauer und Erfolg der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Organization Studies steht,
2. Notendurchschnitt der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungen (Abschlüsse) und Weiterbildungsmaßnahmen;

(3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für das unter Absatz 2 Nr. 1 genannte Kriterium bewertet die Auswahlkommission den Grad der Eignung für den Masterstudiengang Organization Studies anhand der vorgelegten Unterlagen. Es können maximal 6 Punkte nach folgenden Abstufungen vergeben werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	6 Punkte
geeignet	4 Punkte
weniger geeignet	2 Punkte
nicht geeignet	0 Punkte.

Für das unter Absatz 2 Nr. 2 genannte Kriterium ermittelt die Auswahlkommission eine Durchschnittsnote der vorliegenden Noten. Es können maximal 3 Punkte nach folgenden Abstufungen vergeben werden:

Notendurchschnitt: sehr gut	sehr geeignet	3 Punkte
Notendurchschnitt: gut	geeignet	2 Punkte
Notendurchschnitt: befriedigend	weniger geeignet	1 Punkt
Notendurchschnitt: ausreichend	nicht geeignet	0 Punkte.

Anhand der insgesamt erreichten Punktzahl wird eine Rangliste gebildet.

(4) Maßgebend für die Vergabe der Studienplätze ist die erreichte Gesamtpunktzahl. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, insbesondere zur Berechnung der Durchschnittsnoten, entsprechend.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Organization Studies

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich I (Erziehungs- und Sozialwissenschaften) eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) zwei Professorinnen / Professoren, die im Studiengang lehren,
- b) der/die Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle Organization Studies.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs I (Erziehungs- und Sozialwissenschaften) eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs I (Erziehungs- und Sozialwissenschaften) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Zulassungsbescheid bezieht sich grundsätzlich auf die Zulassung in dem gewählten Schwerpunkt. Bei ungleicher Verteilung der Bewerbungen für die Schwerpunkte erfolgt eine Zulassung bezogen auf einen der anderen Schwerpunkte.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Anforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 gilt für die Zulassung die Reihenfolge gemäß § 4 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 8
Mindestanzahl der Studienbewerber

Die jeweilige Zulassungszahl bestimmt sich nach der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze (ZZ-VO) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Zahl unterschritten wird, entscheidet die Hochschulleitung, ob ein Jahrgang auch bei geringerer Anzahl von Studierenden aufgenommen wird.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 15. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang "Organization Studies" an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 42 – Nr. 4 / 2009 vom 27.07.2009) mit Verkündung dieser Neufassung außer Kraft.